

Stenographisches Protokoll.

25. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 20. November 1947.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 399);

2. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten, Dr. Gruber, mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht, Dr. Hurdes (S. 400).

3. Ausschüsse.

Bundesrat Krammer Ersatzmitglied im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle des Bundesrates Eibensteiner (S. 400).

4. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. November 1947, betreffend das Währungsschutzgesetz.

Berichterstatter: Dr. Stampfl (S. 400);

Redner: Holzfeind (S. 401), Rehl (S. 403), Honay (S. 406), Dr. Lugmayer (S. 408) und Beck (S. 409);

Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann (S. 410);

kein Einspruch (S. 411).

Entschließungsantrag Honay, betreffend Begünstigung der politisch Verfolgten (S. 407) — Annahme (S. 411).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947, betreffend die Vereinsgesetz-Novelle 1947.

Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 411);

kein Einspruch (S. 411).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947, womit die Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1933, B.G.Bl. Nr. 55, betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen, aufgehoben wird.

Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 411);

kein Einspruch (S. 411).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsachen.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 411);

kein Einspruch (S. 413).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehenfällen verlängert wird.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 413);

kein Einspruch (S. 414).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947, betreffend das Lohnpfändungsanpassungsgesetz.

Berichterstatter: Rubant (S. 414);

kein Einspruch (S. 414).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. November 1947 über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften.

Berichterstatter: Beck (S. 415);

kein Einspruch (S. 417).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. November 1947, womit das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert wird.

Berichterstatter: Großbauer (S. 417);

kein Einspruch (S. 417).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. November 1947, womit das Wohnungsanforderungsgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter: Großbauer (S. 417);

kein Einspruch (S. 418).

In der Sitzung eingebrachte

Anfrage

der Bundesräte Dr. Fleischacker, Dr. Lugmayer, Schaidreiter und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Handhabung des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946 über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (20/J-BR/47).

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Populorum, Großbauer, Enzfelder und Genossen (13/A.B. zu 11/J-BR/47).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 50 Minuten.

Vorsitzender Eichinger: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 25. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 6. November 1947 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt somit als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Freund, Ing. Dr. Lechner, Leising, Millwisch, Populorum und Vogel.

In der Zeit seit der letzten Sitzung ist unser Mitglied, der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates, Honay, zum

Vizebürgermeister der Stadt Wien gewählt worden. Ich beglückwünsche unseren lieben Kollegen hiezu auf das herzlichste. (Starker Beifall.)

Eingelangt ist folgendes Schreiben des Bundeskanzlers vom 12. November 1947:

„Am den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 12. November 1947, Zl. 11.990/Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht, Dr. Felix Hurdas, den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, Dr. Karl Gruber, mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.“

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden gemäß § 29 C der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zugewiesen und in den Ausschüssen vorberaten.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird gemäß § 27 E der Geschäftsordnung mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern:

1. Bundesgesetz über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften;

2. Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert wird;

3. Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz abgeändert wird;

4. Währungsschutzgesetz.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung wird der Punkt Ersatzwahl auf die Tagesordnung gesetzt und vorweg behandelt.

Unter Abstandnahme von der Wahl mittels Stimmzettel wird Bundesrat Krammer an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Eibensteiner als Ersatzmitglied in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten gewählt.

Den 1. Punkt der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. November 1947, betreffend das Währungsschutzgesetz.

Berichterstatter Dr. Stampfl: Hohes Haus! Der Sinn und Zweck des vorliegenden Währungsschutzgesetzes läßt sich mit kurzen Worten dahin zusammenfassen, daß wir das ungeheure Elend, das der Nationalsozialismus über unser armes Vaterland gebracht hat, jetzt zu liquidieren haben und daß wir, wenigstens soweit es in unserer Kraft steht, Möglichkeiten schaffen, um die schweren Schäden der Zerrüttung und der Verarmung auszugleichen und zu beheben.

Das Währungsschutzgesetz sieht vor, daß vor allem der Geldumlauf und die Sperrguthaben bei den verschiedenen Kreditinstituten in entsprechender Weise gekürzt werden und daß durch die Schaffung einer gesicherten Währung die Möglichkeit gegeben wird, einen Neuaufbau unseres Geldwesens durchzuführen.

Was den Geldumlauf betrifft, ist festzustellen, daß der Nennwert der gesetzlichen Zahlungsmittel in § 1 auf ein Drittel herabgesetzt wird, und zwar mit Beginn der Wirksamkeit des vorliegenden Bundesgesetzes. Diese Herabsetzung des Nennwertes erfolgt bei den umlaufenden Geldmitteln durch Umtausch in neue Zahlungsmittel. Näheres hinsichtlich der Frist, der Umtauschstellen und der Einlieferung ist in den §§ 2 bis 4 bestimmt. Es muß festgehalten werden, daß beim Umtausch für jede natürliche Person ein Betrag von 150 S in neuer Währung im Verhältnis 1:1 freigegeben und ausgezahlt wird.

Landwirte, die durch diesen Umtausch einen Verlust erleiden würden, können gemäß § 5 verlangen, daß ihnen der durch den Umtausch des Erlöses aus den nach dem 15. Juli 1947 abgelieferten Produkten, wie Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Kartoffeln, Schlachtvieh usw., entstehende Verlustbetrag auf ihrem Steuerkonto gutgebracht, beziehungsweise bar ausbezahlt wird.

Was nun die zweite große Gruppe betrifft, die Geldeinlagen, die sich in verschiedener Form bei den einzelnen Geldinstituten befinden, so wird hier eine Unterteilung nach der Art dieser Einlagen vorgenommen. Vor allem sind die Sperrguthaben, das sind die nach dem Schillinggesetz gesperrten 60 Prozent der Einlagen, vollständig zu streichen. Diese alten Sperrguthaben nach dem Schillinggesetz gehen also den Einlegern verloren. Nur jene Personen, die zum Unterhalt ihres Lebens bereits Begünstigungen genossen haben, sollen auch hier von dieser vollstän-

digen Streichung ausgenommen werden. Sie erhalten an Stelle des bisher monatlich freigegebenen Betrages von 150 S künftig einen Betrag von 2500, bzw. 3500 S, der für monatliche Abhebungen von 250, bzw. 350 S freigegeben wird. Auf die Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft wird dabei entsprechend Rücksicht genommen.

Außer für die alten Sperrguthaben nach dem Schillinggesetz ist auch für die 40 Prozent der alten Guthaben, die bisher beschränkt frei gewesen sind, und bezüglich der Konversionsguthaben Vorsorge getroffen. Hier wurde dadurch eine besondere Lösung gefunden, daß an Stelle der Barbeträge, bzw. Guthaben, Obligationen oder Gutschriften mit zwei Prozentiger Verzinsung in einem Bundesschuldbuch gewährt werden. Eine nähere Regelung der Durchführung bleibt allerdings noch vorbehalten, doch ist grundsätzlich schon im Gesetz anerkannt, daß diese Kontenbesitzer ihre Einlageguthaben nicht verlieren, sondern an Stelle dieser Guthaben staatliche Wertpapiere, Obligationen oder Gutschriften in einem Bundesschuldbuch erhalten sollen. Die näheren Bestimmungen darüber sind in den §§ 14 und 15 enthalten.

Es bleibt dann noch die Regelung der Neukonten übrig. Das sind jene Beträge, welche bis zum 12. November 1947 — das ist der Stichtag für die Einlage — erlegt worden sind. Diese Neukonten werden, sofern sie 1000 S nicht übersteigen, sofort freigegeben. Höhere Guthaben unterliegen nur insofern einer gewissen Beschränkung, als über die eine Hälfte sofort verfügt werden kann, während die zweite Hälfte dieser Guthaben in zwei gleichen Vierteljahresraten, u. zw. die erste sechs Monate und die zweite neun Monate nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes, behoben werden kann.

Die vierte Gruppe von Einlagen, solche, die nach dem 12. November 1947 erfolgten, unterliegt der gleichen Kürzung wie der Geldumlauf, so daß die seit diesem Zeitpunkt eingelegten Beträge nur zu einem Drittel behoben werden können, die anderen zwei Drittel verfallen.

Es ist dann noch eine Bestimmung hinsichtlich jener Guthaben enthalten, die von öffentlichen Kassen erlegt worden sind. § 17 setzt fest, daß diese Guthaben öffentlicher Kassen nur um ein Viertel gekürzt werden sollen und der Rest frei bleibt. Ein weiteres Viertel bleibt allerdings noch auf ein Jahr gesperrt.

Von den angeführten Bestimmungen über die Behandlung von Alt- oder Konversionskonten sowie von Einlagen nach dem 12. November werden im § 18 ausgenommen: die gemäß § 10 bestimmten physischen Personen

zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes bis zur Höhe von 2500, bzw. 3500 S rückgebuchten Beträge, die Einlagen der Kredit- und Versicherungsunternehmen einschließlich der Sozialversicherungsinstitute sowie die Guthaben ausländischer Notenbanken usw.

Der § 20 bestimmt, daß von Konten mit einer Gesamteinlage bis zu 100 S keine Abschöpfung erfolgt, während der § 21 die Gehalts- und Lohnzahlungen für die Übergangszeit regelt.

Gemäß § 22 bestimmt die Bundesregierung, wann und in welcher Weise die gutgeschriebenen Beträge an den Bund abzuführen sind.

Alle diese Bestimmungen sind nur grundsätzlicher Art, die konkrete Durchführung ist der Nationalbank übertragen. Ebenso ist festgesetzt, daß gewisse Erlöse zur weiteren Herabsetzung des Zahlungsmittelumlaufes verwendet werden können.

Wie es bei einem einschneidenden Gesetz dieser Art selbstverständlich erscheint, sind zur Einhaltung der vorher erwähnten Rechtsätze Strafbestimmungen festgesetzt worden. Die sonstigen Bestimmungen bringen nähere Einzelheiten über das Verfahren bei Verletzungen des Gesetzes.

Besonders wichtig erscheint mir die Bestimmung im § 36, daß mit dem Stichtag des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes nicht nur der Umtausch der Banknoten, bzw. die Streichung und Kürzung der Sperrguthaben erfolgen soll, sondern gleichzeitig eine einmalige Abgabe vom Vermögen und Vermögenszuwachs einzuheben sein wird, wodurch die vorliegenden Bestimmungen und der Zweck des Gesetzes in einer besonderen Weise erfüllt werden.

Hohes Haus! Wenn dieses Gesetz heute zur Beschlußfassung vorliegt, so möchte ich als Referent noch einfügen und ergänzen, was ich eingangs schon hervorgehoben habe, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, welches die unglückselige Finanzgebarung der Nazitära bei uns liquidieren soll. Wenn es immerhin auch große Härten — darüber kommen wir nicht hinweg — beinhaltet, so müssen wir diese doch im Kauf nehmen, weil die wirtschaftliche und finanzielle Existenz unseres Österreichs von einer günstigen Erledigung dieses Gesetzes abhängt.

Ich stelle daher den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Holzfeind: Hohes Haus! Ich nehme heute zu einem der aktuellsten Probleme, die seit dem Wiedererstehen der zweiten Republik an uns herangetreten sind, Stellung. Wir müssen wohl festhalten, daß die

Währungsfrage nicht nur im Österreich, sondern fast in allen Ländern, die vom Kriege betroffen wurden, in Erscheinung getreten ist. Ich habe vor kurzem einen Artikel in einer Wirtschaftszeitung gelesen, worin mitgeteilt wird, daß sich in letzter Zeit sogar im reichen Amerika inflationistische Tendenzen zeigen, die dadurch hervorgerufen werden, daß sogar dort Gelder aus den im Krieg gemachten Ersparungen mobilisiert werden. Auch in Amerika ist ein Überangebot an Geld und eine besondere Nachfrage nach jenen Waren vorhanden, die während des Krieges nicht oder nur in geringem Ausmaß erzeugt werden konnten.

Wenn daher sogar in einem so reichen Lande wie Amerika nach diesem Kriege inflationistische Tendenzen eintreten, um wieviel mehr erst in einem Lande wie Österreich, das ohne seine Schuld in diesen totalitären Krieg getrieben wurde, in einen Krieg, der eine Massenvernichtung nicht nur von Menschenleben, sondern auch von Wirtschaftsgütern mit sich gebracht hat. Während uns Herr Hitler zerbombte Städte, zerstörte Industrien und damit einen entsetzlichen Mangel an Gebrauchsgütern hinterlassen hat, hat uns der Finanzminister des Dritten Reiches, Herr Schacht, eine Fülle von Papiergeld hinterlassen, das seinerzeit zum Zwecke der Kriegsfinanzierung gedruckt wurde. Er hat uns aufgeblähte Spar- und Kontoguthaben hinterlassen, die keine effektive Deckung im Volksvermögen fanden und auch nicht finden konnten.

Als im Jahre 1945 Inventur gemacht wurde, mußte festgestellt werden, daß sich, verglichen mit 1938, der Gesamtumlauf an österreichischen Zahlungsmitteln und Guthaben ungefähr versechsfacht hatte, ohne daß dabei die während des Krieges eingetretene Güterverarmung und Zerstörung in Rechnung gezogen sind. Die Nationalsozialisten haben ein Schlagwort gehabt, womit sie beweisen wollten, daß ihre Währung gut sei. Sie sagten, daß die größte Sicherheit für ihre Währung darin liege, daß sie ihre Deckung in der Arbeit finde. Abgesehen davon, daß die Erkenntnis, daß die Arbeit als Grundlage aller Werte zu gelten habe, keine nationalsozialistische Erfindung darstellt — bekanntlich haben schon Karl Marx in seiner Arbeitswerttheorie, Hilferding und andere nachgewiesen, daß die durch Arbeit geschaffene Ware die wirkliche Deckung für jedes Geld ist —, hat die Schachtsche Finanzpolitik gerade das Gegenteil dessen herbeigeführt, was dem Volke in der Propaganda vorgebracht wurde. Denn das Gesetz, daß die menschliche Arbeit der Wertmesser ist, gilt ja nur insoweit, als durch die Arbeit tat-

sächlich Waren zur Deckung der wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse, nicht aber Kanonen, Bomben und zerstörende Kriegsmaschinen hergestellt werden.

Die Inflation und die inflationistischen Erscheinungen, wie sie heute und eigentlich schon seit dem Jahre 1945 auftreten, müssen wir daher klar und eindeutig als Folgen des Nationalsozialismus und als Folgen des Krieges erkennen, die wir jetzt zu liquidieren haben.

Die Sanierung unserer Währung ist nicht deswegen notwendig, weil die Finanzen der zweiten Republik nicht in Ordnung sind, weil der Staatshaushalt nicht in Ordnung wäre, diese Währungsreform ist nicht die Folge einer klassischen Inflation, wie wir sie von 1922 bis 1923 erlebt haben, sondern sie bedeutet die Liquidation eines unseligen Krieges, für den nicht Österreich, sondern sein Vorgänger verantwortlich ist. Wir müssen den Mut haben einzubekennen, wie arm wir durch diesen Krieg geworden sind. Wir müssen aber gleichzeitig aufzeigen, daß an dieser Armut nicht die Verwalter dieses Armenhauses Österreich die Schuld tragen, sondern seine Vorgänger. Nach dem ersten Weltkrieg ist die Liquidierung durch eine wilde Inflation erfolgt. Die moralischen und wirtschaftspolitischen Folgen einer solchen wilden Inflation haben wir alle erlebt. Eine solche Inflation gleicht einer Seuche, bei der sich die Bakterien in Form von Nullen zeigen, die sich an alle Preise und Löhne, an alle Steuern anklammern, sie gleicht einer Seuche, die jedes Geld und Kapital vernichtet, die Wirtschaft in ein Fieber stürzt, ein planloses Durcheinander bringt, sie gleicht einem schleichenden Gift, das nur durch einen planmäßigen Eingriff vernichtet werden kann.

Wir stehen also grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß wir, bevor eine wilde und planlose Inflation eintritt, durch planmäßiges Eingreifen eine vernünftige Währung herzustellen haben, und wir können dabei feststellen, daß alles in allem genommen die Härten, die für jeden einzelnen durch dieses Gesetz eintreten, für die große Masse der arbeitenden Menschen immerhin so weit als möglich gemildert sind.

Die Tatsache, daß 150 S pro Kopf ad pari umgetauscht werden, die Tatsache, daß von Sperrguthaben in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen 2500, bzw. 3500 S ausgezahlt werden können, beweist, daß der Gesetzgeber hier gewisse soziale Maßnahmen vorgesehen hat, die, wie Fachleute behaupten, bei keiner Währungsmaßnahme in anderen Ländern durchgeführt wurden. Freilich bleibt trotzdem eine Unmenge Härten beste-

hen, und namentlich für die Angestellten und Arbeiter sind die Härten ziemlich schwer zu ertragen. Ich erwähne nur, daß beispielsweise Remunerationen, die jetzt ausbezahlt werden sollten, besonders hart angegriffen sein würden. Die Arbeiterschaft bringt also hier zweifellos ein ganz bedeutendes Opfer. Wir müssen feststellen, daß dieses Opfer nur dann gebracht werden kann, wenn dieser geplanten Währungsmaßnahme auch weitere wirtschaftliche Maßnahmen folgen.

Von verschiedenen Seiten wird eingewendet, daß man die Währungsreform auch anders hätte durchführen können, so zum Beispiel, daß man nur das sogenannte schmutzige Geld abwerten und genau untersuchen sollte, welches Geld unbedingt notwendig ist, welches Geld schmutzig, welches anständig ist. Abgesehen davon, daß uns der Apparat für die Durchführung einer solchen Untersuchung fehlt, würde es auch sehr schwer sein, in jedem Falle festzustellen, was als schmutziges Geld gewertet werden kann und was nicht. Solche Maßnahmen bergen in sich die Gefahr, daß der Protektion Tür und Tor geöffnet wird.

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen, die die Sozialistische Partei an diese Währungsreform stellt, ist auch, daß gleichzeitig mit ihr der Beschluß über die Vermögensabgabe und über die Vermögenszuwachsabgabe gefaßt wird. Das wird ja auch mit diesem Gesetz in Erfüllung gehen.

Wir sind uns aber auch im klaren darüber, daß diese Währungsmaßnahme allein kein Zaubermittel darstellt, es werden dadurch nicht mehr Güter in die Welt gesetzt, aber wir erreichen damit, daß wir wieder eine kalkulationsfähige Wirtschaft herstellen. Das ist eines der wesentlichsten Erfordernisse, wenn wir zu einer vernünftigen und gesunden Wirtschaft kommen wollen.

Die Arbeiter haben bei dem letzten Lohn- und Preisabkommen nicht gerade besonders günstig abgeschritten. Bekanntlich sagen sogar amtliche oder halbamtliche Ziffern, daß die Lebenshaltungskosten gegenüber den Löhnen um ungefähr 15 Prozent gestiegen sind. Die Gewerkschaften haben es übernommen, dafür einzutreten, daß der Lohn- und Preisspirale trotzdem ein Ende gesetzt werden soll. Sie haben es unter großen Opfern auf sich genommen, keine Lohnforderungen zu stellen, solange nicht gewisse Voraussetzungen für den Aufbau der Wirtschaft geschaffen worden sind. Eine dieser Voraussetzungen ist die Währungsreform. Sie wird jetzt durchgeführt. Sie wird aber nur dann Sinn und Zweck haben, und die große Masse der Arbeiterschaft wird sie nur dann begreifen, wenn auch die anderen Forderungen,

die der Gewerkschaftsbund gestellt hat, in Erfüllung gehen, vor allem eine strenge Verfolgung der Schieber und Schleichhändler.

Es ist vielleicht möglich, in Zusammenhang mit dieser Währungsreform zumindest einen Teil der Schleichhändler und Schieber zu erfassen, weil auch diese ihr Geld umtauschen müssen, und die einzelnen Steuerämter, die ja eine Abschrift des Umtauschformulars bekommen, werden nicht nur feststellen können, ob der einzelne richtig fälscht und versteuert hat, sondern darüber hinaus auch, ob diese Gelder nicht aus unreellen Schleichhandelsgeschäften resultieren.

Eine der weiteren Forderungen, die der Gewerkschaftsbund aufgestellt hat, ist die, daß dieser Währungskontrolle eine strenge Preiskontrolle, eine Kontrolle der Gruppenpreise folgen muß. Daß die Bewirtschaftung nicht durchbrochen wird, ist eine der wesentlichsten Forderungen, ebenso, daß dieser geplanten Währungsreform auch ein Wirtschaftsplan in Österreich zu folgen hat. Es wird erst dann, wenn der geplanten Währungsreform auch eine geplante Wirtschaft und damit ein geplanter Neuaufbau folgt, möglich sein, daß die Opfer, die die große Masse der arbeitenden Menschen durch diese Währungsreform bringt, auch wirklich Sinn und Zweck haben. Die Sozialistische Partei hat den Mut gehabt, offen zu bekennen, daß diese Währungsreform notwendig ist, sie hat den Mut zur Verantwortung gehabt und den Mut gezeigt, einzubekennen, wie arm wir sind. Wir müssen aber — nicht nur hier — den Mut haben, auch in weiterer Folge für die Erfüllung der Forderungen des Gewerkschaftsbundes nach Preiskontrolle, nach Bewirtschaftung, nach Planwirtschaft einzutreten. Dann erst, wenn diese sozialistischen Forderungen erfüllt sind, wird sich auch wirklich der Zweck dieser Währungsreform erfüllen. (Lebhafter Beifall.)

Bundesrat Rehr: Hohes Haus! Gestern hat der Herr Präsident des Nationalrates ein außerordentlich wahres Wort gebraucht, als er gesagt hat: der Patient liegt auf dem Operationstisch. Alle im Hause Anwesenden waren höchst verwundert, daß in dieser schwierigen Situation ein Helfer, der bei dieser Operation mitverpflichtet war, auswich. Nun, es wird auch ohne diesen Helfer gehen.

Die Frage ist nun folgende. Haben Sie, meine sehr geschätzten Zuhörer, schon einmal gehört, daß ein Kraniker unbedingt verlangt hat: Ich will operiert werden! Das kommt doch immer auf den Rat des Arztes an, und der Entschluß, die Operation möge durchgeführt werden, ist für den Betroffenen immer ein sehr, sehr schwerer. Man

kann nun nicht jeden einzelnen fragen: Lieber Freund, wollen Sie jetzt eine Währungsreform machen? Das wäre technisch undurchführbar und seelisch für die Leute unmöglich. Um diese Entscheidung zu treffen, gibt es eben eine Volksvertretung, deren Exponent die Regierung ist, und diese trägt die Verantwortung.

Daß das, hochgeschätzte Zuhörer, was wir vom Dritten Reich übernommen haben, nichts mehr wert gewesen ist, das war, wohl jedermann klar, denn auf einen totalen Krieg folgt selbstverständlich zwangsläufig ein totaler Zusammenbruch, und wenn heute überhaupt noch etwas da ist, das gerettet werden soll, so verdanken wir dies dem österreichischen Menschen, der hier in diesen Ruinenstätten gearbeitet hat. Ob Arbeiter der Faust oder Arbeiter des Kopfes, ob Handel, Industrie oder Gewerbe, sie alle haben zusammengeholfen, damit jetzt wenigstens noch etwas vorhanden ist, das gerettet werden kann.

Meine geschätzten Zuhörer, es wäre doch merkwürdig, wenn man bei einem Brand, auf die Feuerwehr, die dort arbeitet, losgehen und sagen würde, sie sei schuld daran, daß das Haus jetzt durchnäßt wird. Wir müssen eben derer gedenken, die das Haus angezündet haben, denn diese tragen die Schuld! Bedenken Sie doch folgendes: Wir haben nach dem Jahre 1918 etwas ganz Neues, in das wir uns damals gar nicht hineindenken konnten, übernommen: unser Restösterreich. Und was haben wir jetzt übernommen? Eine noch mehr ausgeblutete, völlig zerschlagene und aus schwersten Wunden blutende Heimat! Hier war man eben daran, zu sagen: Lieber Patient! Wenn du diese Operation nicht mitmachst, dann wirst du sterben. Die Wunde ist schwer, ungeheuer schwer, und du hast dazu noch einen Schlag empfangen, jetzt heißt es amputieren! Der Patient wird gesund werden, wenn wir es alle zusammen wollen. Und wenn wir dem Volke sagen: diese Operation war unvermeidbar, wenn wir nicht neuerlich das mitmachen wollen, was wir schon mitgemacht haben, den restlosen Verlust von allem, dann wird es auch seine Einwilligung geben. Was nützt dieser Papierrausch?

Es soll hier offen ausgesprochen werden: Eine Geldentwertung ist eben die Entwertung dessen, was da war, und wenn sich jemand mit noch so viel harter Mühe mit unserem guten Alpendollar ein Sparbuch angelegt hat, das Wesentliche daran ist, daß dieses gute Geld zugrunde gerichtet wurde, das ist eben das Wesen der Geldentwertung. Und wenn nun in der heutigen so schwierigen Situation die Regierung doch

darangeht, für diese Menschen etwas zu retten, dann ist das eine so große soziale Tat, daß man sie nicht hoch genug einschätzen kann. Oder wäre es besser, es käme so, wie es seinerzeit war, als alles in Papierfetzen zerflattert ist, als unsere Währung auf ein 14.400stel und die in Deutschland ins Unendliche gefallen ist? Mut muß man haben, um zu sagen, so ist es, so ist die Wahrheit!

Fragen wir die Leute, ob sie seinerzeit bei der Sperre der Konten geglaubt haben, daß sie von diesen 60 Prozent noch etwas herausbekommen werden. Narren wären es gewesen! Selbstverständlich klammert sich jeder an den Schein eines Wertes und sagt: ich will noch etwas haben, ich will noch etwas retten. Was zu retten ist, das wird ihm durch diese Vorlage gerettet.

Es wäre auch ein Irrtum zu glauben, die Lasten dieses ungeheuren Vorganges könnten nur auf eine einzige Schicht überwältigt werden, denn, ob es der Arbeiter ist oder ob es Handel, Gewerbe und Industrie sind, sie alle müssen hier mittragen und mithelfen. Hart treffen soll es vor allem nur jene, die Blutsauger an diesem ohnedies so ausgebluteten armen Österreich sind, jene, die die Preise durch den Schleichhandel auf das gewissenloseste in die Höhe getrieben haben, diejenigen, die dem Volke die Achtung vor dem Geld genommen haben. Sehen Sie, und da ist es eine weitere Aufgabe, dem Volk wieder die Achtung vor dem Geld zu geben, ihm klarzumachen: Wer den Groschen nicht ehrt, ist den Taler nicht wert. Es darf nicht sein, daß einer mit einer geblähten Brieftasche für irgend einen Irrsinnspreis etwas kauft, nur um „Sachwerte“ zu haben. Verantwortungslos wäre es auch, wenn man die Käufer dazu brächte, daß sie irgend etwas, was man heute als Kunst auf den Markt wirft, zu Irrsinnspreisen kaufen und damit die Währung noch weiter hinunterdrücken.

Wir Salzburger, die wir an der Grenze des Deutschen Reiches wohnen, wir haben ja eine ganz besondere Erscheinung miterlebt, nämlich die Wanderung der Mark vom Balkan herauf bis an unsere Bundesgrenze. An der Grenze haben sich ungeheure Markbeträge gestaut, und wäre die erste Operation 1945 nicht durchgeführt worden, wäre die Sperre seinerzeit nicht gemacht worden, dann wären wir in diesem ungeheuren Wust schon damals erstickt.

Heute ist es unbedingt notwendig zu sagen, daß nur mehr so und so viel Geld im Umlauf sein darf. Vergessen Sie nicht, meine sehr geschätzten Zuhörer, daß wir ja durch die Rückgabe eines Teiles des Goldes eine ganz wesentlich belebende Währungs-Injektion

bekommen haben. Wenn Sie mit einer bestimmten Portion Tee kochen sollen und zu viel Wasser dazu nehmen, dann wird aus dem Tee nichts. Wenn Sie das überflüssige Wasser aber abgießen und dann die Portion Tee hineingeben, dann bekommen Sie einen entsprechend guten Tee. Eben deshalb muß auch unser Geldumlauf in ein bestimmtes Verhältnis zum realen Wert, zu den wirtschaftlichen Tatsachen gebracht werden.

Daß dabei ungeheure Opfer gebracht werden, ist klar. Man stelle sich nur einen Betrieb vor. Ich will mich gewiß nicht zu einem ex offo-Verteidiger von Betrieben machen, aber nehmen Sie die Situation, wie sie wirklich ist. Ein solcher Betrieb hat seinerzeit die Sperre der 60 Prozent mitgemacht, er hat auch die anderen Abschreibungen erlebt. Nun hat er sich inzwischen vielleicht etwas erholt. Heute aber trifft ihn der schwere Schlag, daß er nach dem Gesetz zwei Drittel seines Geldes abgeben muß. Das wird vielleicht manchem Betrieb das Kreuz brechen, Hohes Haus, aber wo gehobelt wird, da gibt es eben Späne. Man muß nur auch den Mut haben, dies auszusprechen.

Ein weiteres müssen wir dem Volk geben, nämlich die begründete Hoffnung, daß die Zeit, in der man sparen wollte, aber nicht sparen konnte, vorbei ist, weil jeder von nun an wieder sparen kann, daß es also einen Sinn und Zweck hat, sich wieder etwas abzusparen, daß die Zeit wieder kommt, in der der Kaufmann weiß: ich kann für diesen Betrag die ausgegebenen Waren wieder einkaufen; und daß der Arbeiter wie der Angestellte weiß: wenn ich mir heute 100 Schilling auf die Seite lege, dann kann ich mir auch noch nach fünf oder sechs Monaten, wie ja überhaupt, das kaufen, was ich mir heute kaufen möchte. Das Leben bekommt also wieder Sinn und Zweck. Das muß dem Volk in aller Deutlichkeit gesagt werden.

Freilich ist es ungeheuer bitter, was wir bei dieser Gelegenheit hinzunehmen haben. Das Bitterste sind zwei Dinge. Das eine sind die so gefährlichen 31 Tage, in der die menschlichen Unzulänglichkeiten am krassen hervortreten werden, weil sich so manche sagen werden: Ja, soll ich jetzt um ein Drittel des Bisherigen verkaufen? Solche Helden wird es wahrhaftig wenige geben, und es wird daher ein bitterer, ein sehr bitterer Monat sein. Er wird noch bitterer deshalb, weil eben Weihnachten vor der Tür steht. Aber auch der Patient kann nicht bis nach den Feiertagen warten, wenn seine Wunde so schwer ist, daß er sonst daran zugrunde ginge. Das Volk muß nur den Glauben haben, daß es notwendig war und daß es keinen anderen Ausweg mehr gegeben hat.

Es ist hier schon gesagt worden, daß dieses Gesetz durch gewisse Maßnahmen ergänzt werden muß. Und es muß ergänzt werden durch die beiden notwendigen weiteren Gesetze: durch die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachsabgabe. Glauben Sie, Hochgeschätzte, es ist wirklich eine Demagogie niederster Sorte, wenn im Volk dahin agitiert wird, dies hätte alles auf einmal geschehen müssen. Ich habe in meinem Leben noch niemand gesehen, der ein ganzes Stück auf einmal schlucken konnte, ohne daß er daran zugrunde gegangen wäre.

Wenn man das Volk führen will, dann kann man es nur mit der Wahrheit führen, und die Verantwortung ist umso schwieriger, je dringlicher die Wahrheit ruft!

Über den Inhalt dieses Gesetzes selbst zu sprechen, Hohes Haus, ist ja absolut nicht notwendig und war eigentlich praktisch auch im Parlament nicht notwendig, denn wir haben ja dieses Gesetz zu unserem größten Erstaunen schon früher in den Zeitungen gelesen. O österreichisches Wunder! (Heiterkeit.)

Wir haben vom Geld gesprochen. Schauen Sie, das war ja im wahren Sinne des Wortes nur ein Scheingeld, also kein Geld! Wir haben uns doch alle so herzlich gefreut, als wir unsere alten Zehnschillingnoten wieder gesehen haben; es war zwar schlechteres Papier, aber das alte Bild war wieder darauf. Wir haben auch unsere Zwanzigschillingnoten wieder gesehen und haben uns darüber gefreut und haben gehofft. Wir alle wissen nicht, wie die neuen Bilder ausschauen werden. Wir sind schon ungeheuer neugierig darauf, Herr Finanzminister, was für künstlerische Überraschungen wir da zu erwarten haben, aber eine kleine Indiskretion, wie sie ausschauen werden, wenn sie kommen, wäre schon gut. (Bundesrat Honay: Es sind wertvolle Überraschungen! — Heiterkeit.) Na, ein Schelm ist, wer mehr gibt, als er hat.

Das Volk wird nun aus einem Traum herausgerissen, und das ist immer eine böse Sache. Wenn einem geträumt hat, daß es ihm so gut gehe und daß alles so schön stehe, daß man zu Mittag so gut gegessen habe und der Schinken auf einen warte, man beim Erwachen aber doch nur wieder das trockene Brot sieht, dann ist dies ein böses und bitteres Erwachen. So geht es uns auch, so geht es dem ganzen Volk. Aber seien wir froh, daß wir wenigstens noch das notwendigste Brot gerettet haben. Und das rettet uns diese Währungsreform. Nur eines müssen wir uns alle sagen, die hier in diesem Hause versammelt sind: Wenn wir

dem Volke wahrhaft dienen wollen, so hat das Wort noch nie besser gegolten, das wir beide Parteien uns merken wollen: In der Eintracht liegt die Macht! Wir tragen gemeinsam die Verantwortung, und dieses gemeinsame Tragen muß Österreich retten. (Lebhafter allgemeiner Beifall.)

Bundesrat Honay: Hoher Bundesrat! Die Vorlage des Währungsschutzgesetzes weist einen Kardinalfehler auf: Sie kommt reichlich spät. Man hat sich mit der Währungsreform in Österreich viel zu lange in aller Öffentlichkeit beschäftigt. Währungsreformen müssen schlagartig durchgeführt werden, wenn sie den erhofften Erfolg bringen sollen.

Das Gesetz, das heute dem Bundesrat vorliegt, ist meiner festen Überzeugung nach unbedingt notwendig. Die Sozialistische Partei bekennt sich auch dazu. Sie ist an allen Verhandlungen beteiligt gewesen und sie steht in allen gesetzgebenden Körperschaften zu diesem Gesetz. Wir betrachten den Währungsschutz als einen Akt der Selbsthilfe. Wir wissen, daß Österreich nicht dauernd ein Bettlerstaat bleiben kann, daß alle Anstrengungen, die wir zur Gesundung unserer Wirtschaft machen, völlig erfolglos bleiben müssen, wenn wir nicht unsere Währung sichern, wenn wir nicht alles tun, um die Stabilisierung unserer Zahlungsmittel endlich zu erreichen.

Es ist hier schon gesagt worden und es ist eine Binsenwahrheit, daß unsere Währung durch die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik und durch den Krieg völlig zerstört worden ist. Es wäre Wahnsinn, zu behaupten, daß der Schilling, der heute in der Bevölkerung kursiert, irgendeinen nennenswerten Auslandskurs hat. Es handelt sich um eine Binnenwährung, die in irgendeiner Form saniert werden muß. Jeder Volkswirtschaftler weiß, und wir haben das nach dem ersten Weltkrieg sehr deutlich bemerkt, daß auch siegreiche Kriege die Währungen ruinieren können; wie erst ein verlorener Krieg! In Österreich wurde doch von 1939 bis 1945 im Wesen nichts Produktives geschaffen. Es ist nur für die Zerstörung gearbeitet worden. Die unausbleibliche Folge davon ist eine geradezu erschreckende Entgüterung unserer Wirtschaft. Wir sehen eine erschreckende Verödung der Warenmärkte und hoffen, daß durch diese Währungsreform der Widersinn aufgehoben wird, daß der Käufer um die Ware betteln muß und nicht, wie es in einem gesunden Wirtschaftsleben sein sollte, umgekehrt, daß die Ware dem Käufer nachläuft.

Diese durch den kolossalen Geldüberhang hervorgerufene Zerrüttung unseres Wirt-

schaftslebens hat dazu geführt, daß Österreich zu einem Dorado der Schleichhändler und der dunklen Geschäftemacher geworden ist. Wir hoffen, daß durch die zwei Reformen, die nunmehr durchgeführt worden sind — das Preis- und Lohnabkommen als der erste Schritt, jetzt als der zweite Schritt die Sanierung unserer Währung —, diesen dunklen Geschäftemachern und insbesondere den Schleichhändlern der Boden abgegraben wird.

Für jeden ehrlich arbeitenden Menschen in unserer Republik ergibt sich angesichts der Beratung dieser Vorlage die Frage: Wer soll die Opfer tragen, die naturnotwendig mit jeder Währungsreform verbunden sind? Ich stelle fest, daß nach dem ersten Weltkrieg fast alle Opfer, die die Inflation der Bevölkerung auferlegt hat, die großen Massen des Volkes tragen mußten. Wir werden für diese Vorlage eintreten, weil wir verhindern wollen, daß durch ein Sichgehenlassen unserer Währung, wie das bisher der Fall gewesen ist, wiederum die breiten Massen des Volkes alle Opfer einer notwendigen Währungsreform, die dann viel einschneidender und viel härter erfolgen müßte, zu tragen hätten. Das vorliegende Gesetz enthält Bestimmungen, die diese Opfer, die — es wäre unklug, das nicht auch hier festzustellen — gebracht werden müssen, möglichst den tragfähigsten Kreisen der Bevölkerung auferlegen. Es sollen die arbeitenden Menschen möglichst geschont werden. Ich stelle fest, daß die Arbeiter, die Angestellten und die kleinen Sparer geschont werden.

Vor wenigen Monaten sind in verschiedenen europäischen Staaten gleichfalls Währungsreformen durchgeführt worden. In allen diesen Staaten ist man dabei aber nicht so sozial vorgegangen, wie dies heute hier vorgeschlagen wird. Dort haben auch die arbeitenden Menschen große Opfer bringen müssen.

In diesem Zusammenhang muß ich auf eine Gruppe von Staatsbürgern aufmerksam machen, die durch den Nazismus und Faschismus am meisten gelitten haben. Es sind die direkten Opfer des Faschismus, die Menschen, die aus der sogenannten Volksgemeinschaft während der nationalsozialistischen Ära ausgeschlossen gewesen sind, die man eingekerkert hatte und die in den Konzentrationslagern Unsägliches erdulden mußten. Ich glaube, hier muß eine Möglichkeit geschaffen werden, um diesen Kreisen eine gewisse Berücksichtigung zuteil werden zu lassen. Dies veranlaßt mich, dem Hohen Haus einen Entschlußantrag vorzulegen; er lautet (liest):

„Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, im Hinblick auf die besondere Notlage, in der sich die politische Verfolgten aus der Zeit des Faschismus vielfach heute noch befinden, und im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz), § 9, die Träger von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach § 4 dieses Gesetzes hinsichtlich ihrer Sperrguthaben nach Möglichkeit so zu behandeln, als ob für sie die Voraussetzungen zur Verfügung über Sperrkonten gemäß § 13, Abs. (1), Punkt 1 a, des Schillinggesetzes vorliegen würden.“

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat eine ernste Überprüfung dieses Antrages zugesagt, und ich bitte ihn, sie möglichst rasch durchzuführen, damit diesen Opfern des Faschismus Hilfe zuteil werde.

Es wäre schlecht, nicht auch gewisse Schwierigkeiten aufzuzeigen, die sich aus der Handhabung des Gesetzes ergeben werden. Es muß festgehalten werden, daß die Maßnahmen zur Abschöpfung des Notenumlaufes auch die Länder und Gemeinden nicht ausnehmen. Wir haben uns zu diesem Schritt entschlossen, weil es unmoralisch wäre, die öffentlichen Kassen vollständig unberührt zu lassen. Die öffentlichen Körperschaften haben bei der Konvertierung im Jahre 1945 keine Schmälerung erfahren; diesmal sollen auch sie ein Opfer bringen. Länder und Gemeinden — der Herr Finanzminister könnte mir natürlich jetzt entgegenhalten: auch der Bund — werden dadurch schwer in ihren Barbeständen und Rücklagen betroffen. Es muß in diesem Zusammenhange darauf verwiesen werden, daß sich die Kassenbestände der öffentlichen Körperschaften in der letzten Zeit ziemlich stark angehäuft haben, da sich viele Steuerzahler in Vorahnung der kommenden Verfügungen — es hat ja leider nicht alles dicht gehalten, was im stillen Kämmerlein besprochen worden ist — sehr beeilt haben, ihre steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Für die Gemeinden, die die Grundsteuer selbst einheben, wird sich auch der Umstand ungünstig auswirken, daß am 15. November d. J. ein Vierteljahresbetrag der Grundsteuer fällig war, was allein schon einen bedeutenden Geldzufluß bewirkt. Bei den Kreditunternehmungen haben die Länder und Gemeinden gleichfalls ziemlich beträchtliche Guthaben. Auch diese Guthaben der öffentlichen Kassen bleiben nicht unversehrt, sie werden um ein Viertel gekürzt, ein weiteres Viertel ist auf ein Jahr gesperrt. Dadurch

erleiden die Länder und Gemeinden starke finanzielle Verluste.

Wie stark sich diese Bestimmungen für das Land auswirken, geht daraus hervor, daß die Stadt Wien nach dem Stand vom 10. November 1947 Bankguthaben von rund 103 Millionen Schilling besessen hat. Die Unternehmungen der Gemeinde Wien hatten 185 Millionen Schilling. Zu all dem kommt schließlich noch die Tatsache, daß mit dem vorläufigen Verlust aller Kapitalien gerechnet werden muß, die in Schatzanweisungen des Deutschen Reiches angelegt sind. Bei der Bundeshauptstadt handelt es sich beispielsweise um einen Betrag von 177,180.000 Schilling, der von den Nationalsozialisten in Reichsschatzanweisungen gegen Ablieferung der Markbestände an die Reichsbank gutgeschrieben wurde. Außerdem hat die Gemeinde Wien bei ihren Unternehmungen nicht weniger als für 180,5 Millionen Reichsschatzanweisungen liegen.

Von der Abschöpfung werden auch die Rücklagen der Länder und Gemeinden betroffen. Die Stadt Wien verfügt gegenwärtig über Geldrücklagen von 114,6 Millionen Schilling, ein Betrag, der notwendig ist, um die laufenden Ausgaben und Zuschußkredite zu bedecken. Das Gesetz sieht vor, daß auch diese Geldrücklagen sofort um ein Viertel gekürzt werden. Der Gemeinde Wien gehen demnach 28,7 Millionen Schilling von vornherein verloren. Außerdem bleibt ein gleich hoher Betrag auf ein Jahr gesperrt.

Es war mir in der kurzen Zeit nicht möglich zu erheben, wie die Auswirkung auf die anderen Länder und Gemeinden aussieht. Es ist aber bekannt, daß sich in den Ländern und Städten eine starke Abneigung gegen die Abschöpfung zeigt, und ich möchte den Herrn Bundesfinanzminister bitten, in Notfällen zu helfen.

Es wird zweifellos Städte, vielleicht auch Länder geben, die durch diese Abschöpfung in gewisse finanzielle Schwierigkeiten geraten können. In solchen Fällen müßte Bundeshilfe einsetzen, damit die öffentlichen Körperschaften über diese Schwierigkeiten hinwegkommen.

Wir alle, ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit, wissen, daß diese Vorlage keine ideale Lösung ist. Aber es gibt bei Währungsreformen wahrscheinlich überhaupt keine idealen Lösungen, zumindest nicht solche, die jede Schichte der Bevölkerung restlos befriedigen könnten. Im Interesse der Gesundung unserer Wirtschaft muß aber dieser Schritt unbedingt getan werden. Jede Währungsreform birgt Schwierigkeiten in sich. Die meisten sind heute hier sowohl vom

Herrn Referenten als auch von den Debatte-rednern erörtert worden, und ich möchte deshalb nicht näher darauf eingehen. Sie werden übrigens jetzt täglich von einer Seite, die sich vollständig ablehnend verhält, sehr gründlich dargelegt.

In der Erkenntnis, daß dieses Gesetz unser Volk zweifellos vor weiteren schweren Schädigungen bewahren wird, stimmt meine Fraktion dem vom Herrn Referenten vorgebrachten Gesetzesbeschluß einhellig zu. (Allgemeiner starker Beifall.)

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! In diesem Augenblick durchschreiten wir die letzte Phase der österreichischen Verantwortung für ein Gesetzeswerk, daß tief, sehr tief in die Rechte jedes Österreichers eingreift. Wenn diese Phase von uns durchschritten ist, geht die Verantwortung an die vier Besatzungsmächte, an den Hohen Alliierten Rat über. Das ist eine sehr dornige weitere Phase dieses Werkes, das dann zur Durchführung wieder an die österreichische Regierung zurückkehrt. Daß dieses Bundesgesetz ungeheuer tief in die Lebensbereiche jedes einzelnen Österreichers eingreift, geht aus der nackten Tatsache hervor, daß der gegenwärtige Geldmittelvorrat durch dieses Gesetz von zinka 27,5 Milliarden auf 9,5 Milliarden herabgesetzt werden soll.

Wenn man nach einem Maßstab sucht, der die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit eines Gesetzes darlegen soll, so müßte man wohl sagen: jedes einzelne positive Gesetz ist um so vollkommener, je mehr es die persönlichen Rechte der einzelnen Menschen in einem Staatsbereich, je mehr es die Menschenrechte, Grundrechte oder Unrechte, oder wie immer man das nennen will, wahrt. In diesem Gesetz liegt ein ungeheuer starker Eingriff in das Unrecht jedes Menschen, in ein Grundrecht, das als das Recht auf den Arbeitsertrag, als das Recht auf Eigentum und mit ähnlichen Ausdrücken bezeichnet werden kann. Dieses Gesetz schneidet in diese Rechtssphäre des Menschen außerordentlich stark ein.

Ich möchte nur zwei Beispiele herausheben, an denen uns klar wird, wie ungeheuer schwierig hier eine gerechte Regelung ist. Das eine Beispiel betrifft die sogenannten Vor-Hitler-Konten. In der Zeit vor Hitler, im Jahre 1937, hatten wir einen Gesamtkontenbestand von vier Milliarden. Nehmen wir an, daß von diesen vier Milliarden etwa die Hälfte Leuten gehörte, die man im allgemeinen als kleine Sparer bezeichnet. Dieses Geld ist also reines altes, österreichisches Geld, an dessen Zustandekommen das Naziregime in keiner Weise Anteil hatte.

Umgekehrt ist es klar, daß jedes vermehrte Geld, das vom 13. März 1938 an entstanden ist, irgendwie mit der Anteilnahme am Hitlerreich zusammenhängt, auch dann, wenn es sich der Betreffende auf ganz ehrliche Weise erworben hat. Um was sich seine Spareinlagen weiter gesteigert haben, das ist auf Grund seiner Verflechtung mit dem Hitlerreich zustande gekommen.

Nun haben wir in diesen zwei Jahren schon eine ganze Reihe von Gesetzen beschlossen, die dem Gedanken der Wiedergutmachung, der Rückgabe, der Rückstellung Rechnung tragen. Es wäre nahelegend gewesen, wenn man gerade bei diesen zwei Milliarden den Rückstellungsgedanken ebenfalls voll zum Ausdruck gebracht hätte. Das Gesetz hat hier diesen Rechtsweg nicht eingeschlagen, sondern hat in Annäherung an diesen Rechtsgedanken lediglich eine karitative Regelung getroffen, daß nämlich diese Vor-Hitler-Konten bis zu 2500, bzw. 3500 S berücksichtigt werden. Das ist zweifellos ein großer Mangel.

Ich kenne sehr viele brave ältere Leute, bis herab in die Fünfzigerjahre, die es sehr schwer tragen werden, daß ihr Geld, das sie sich damals aus ihrer Arbeit erworben haben, weggenommen wird und verschwindet. Man kann natürlich sagen: Ja, dieses Geld ist ohnehin von Hitler bereits fortgetragen worden. Richtig! Aber, meine Herren, wer garantiert schließlich jedem einzelnen Menschen, wer bürgt ihm dafür, daß ihm sein Arbeitsertrag erhalten wird? Selbstverständlich der betreffende Staat, in dem er lebt. Das sind also heute wir, die Republik Österreich. Es wird diesen Menschen nicht leicht beizubringen sein, daß der Staat nicht in der Lage war, diesen ganz alten Bestand zu schützen.

Nun aber die Gegenseite: Fragt man unsere Sachverständigen — wir haben es heute im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten getan —, warum das nicht möglich war, so bekommen wir zur Antwort: Weil der technische Apparat nicht da ist, über den wir verfügen müßten, wenn wir jedes solche Vor-Hitler-Konto nachprüfen wollten. Also aus einer Unzulänglichkeit des Apparates ist eine Unzulänglichkeit des Gesetzes entstanden, die wir in Kauf nehmen müssen.

Ein zweiter Fall zweifelloser Unzulänglichkeit betrifft die Tatsache, daß der Bargeldumlauf, also der Notenumlauf, zu zwei Dritteln abgeschöpft wird. Wenn wir den Bargeldumlauf an und für sich schärfer treffen als die Kontoguthaben, ist das — allgemein gesprochen — sicherlich richtig. Denn

das Geld ist nicht dazu da, daß es zu Hause im Strumpf aufbewahrt wird. Es gibt Länder, in denen der bargeldlose Verkehr, der Scheckverkehr, zur täglichen Einrichtung gehört. Bei uns in Österreich ist das leider nicht so. Es wird Tausende und Tausende gerade von kleinen Geschäftsleuten geben, die nicht aus Hortungsgründen, nicht um das Geld zu Hause zu haben, kein Bank- oder Postsparkassenkonto haben, sondern deshalb, weil ihnen die Gebarung zu umständlich ist, weil unser gesamter Zahlungsverkehr nicht darauf eingestellt ist. Es ist also zweifellos eine schwere Härte, die hier die kleinen Geschäftsleute trifft. Denn für den größeren Geschäftsmann, der über einen Stab von Angestellten verfügt, spielt dieses Einspielen in den bargeldlosen Zahlungsverkehr keine Rolle. Und wieder sagt uns der Finanzminister dagegen, es geschieht den Leuten recht, die ihr Geld zu Hause gehabt und nicht auf das Konto gelegt haben, weil sie das eben hätten tun sollen.

In diesem Falle liegt also meines Erachtens kein schuldhaftes Verhalten vor, weil der bargeldlose Verkehr eben nicht der Geldzahlungssitte bei uns entspricht. Wenn so viele Geschäftsleute kleinerer Art, gerade die kleinsten, schwer getroffen werden, so ist das auf der anderen Seite ein sehr ernster Mahnruf, nicht zu glauben, daß das Geld, das in Konten notiert ist, unsicherer ist als das Geld, das ich in der Form einer Banknote in der Tasche habe. Vielleicht ist es bei allen diesen Härten, die das Gesetz aufweist, für die Zukunft doch ein deutlicher Mahnruf dazu, sich nicht so einzustellen, als wenn jeder einzelne Mensch im Staate ein Einzelwesen wäre, das zu keinem anderen in Beziehung steht, sondern sich so einzustellen, daß er das, was jeder einzelne für sich selbst fordert, auch für den anderen verlangt. Es ist wirtschaftlich gesprochen so, daß ich das, was ich mir als Eigentum erwerbe, in der Form von Geld oder Konten, zugleich der Gesamtwirtschaft zur Verfügung stelle. Vielleicht ist diese Erkenntnis ein großer Nutzen, den dieses sehr schwere Gesetz stiftet.

Hoher Bundesrat! Wir haben, wenn wir das Gesetz jetzt verabschieden, eine sehr schwere Phase vor uns; nicht eine schwere Phase für uns Gesetzgeber, sondern für uns alle. Es ist dies — ich möchte es nach den Worten eines Dichters sagen — nicht „die kaiserlose, die schreckliche Zeit“, sondern „die schillinglose, die schreckliche Zeit“ oder in gewissem Umfange besser vielleicht noch — wir wollen das Gespenst nicht an die Wand malen — eine „warenlose, schreckliche Zeit“, und wir müssen wohl in dieser Richtung auch einen dringenden Aufruf an

die Bevölkerung richten, diese Wochen, die ja noch dadurch so gefährdet sind, daß nicht wir, sondern der Alliierte Rat über die Inkraftsetzung des Gesetzes bestimmt, in voller Disziplin zu verbringen.

Das Gesetz, das wir jetzt verabschieden und das nach langen Verhandlungen zwischen den beiden großen Parteien zustande gekommen ist, ist vielleicht nicht so sehr ein wirtschaftliches Gesetz, sondern seine Bedeutung ist eher eine politische. Wenn wir eine Einigung erzielen, so ist es eine Einigung auf politischem Wege und aus politischen Gründen, aus den Gründen der politischen Kontinuität und Stabilität in Österreich, damit wir für die nächsten Monate und, hoffen wir, Jahre Aussicht auf eine ruhigere politische demokratische Entwicklung haben. In diesem Sinne, meine Herren, ist nicht etwa die Politik eine Folge der Wirtschaft, sondern in diesem Sinne ist die politische Gestaltung des Landes die Voraussetzung für die Wirtschaftsgestaltung. Hoffen wir, daß uns die nächsten Monate jene politische Ruhe bringen, die notwendig ist, um aus diesem ersten Fundament heraus ein gesundes Gebäude aufzurichten! (Allgemeiner Beifall.)

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Gestatten Sie mir noch ganz wenige Worte zu diesem Gesetz. Es ist hinlänglich darauf hingewiesen worden, daß die Kosten des Krieges vom österreichischen Volk in seiner Gänze bezahlt werden müssen, daß die Auseinandersetzung über die Aufteilung der Kosten ein ungeheuer schweres Problem ist, und ich glaube, man kann das Zustandekommen dieses Gesetzes als einen Prüfstein der Demokratie und als einen Maßstab der politischen Reife des Landes betrachten. Es ist wohl bemerkenswert, daß die demokratischste aller demokratischen Parteien diese Prüfung offensichtlich nicht bestanden hat, und es ist vielleicht ebenso bemerkenswert, daß unsere größte Sorge im Zusammenhang mit diesem Gesetz die ist, ob unsere vier großen Lehrer der Demokratie und der politischen Reife uns die nötige Hilfe angedeihen lassen, um das Inkrafttreten des Gesetzes zu einem so zeitgerechten Termin zu ermöglichen, daß für das wirtschaftliche Leben keine schweren Schädigungen erwachsen.

Übersehen wir nicht, daß die „kaiserlose Zeit“, von der mein Vorredner gesprochen hat, gerade die Zeit vor Weihnachten ist. Ich glaube, es wäre eine große Gefahr, wenn man vorweg gewissermaßen tolerieren würde, daß gewisse Gruppen alles daran setzen, um sich und ihr Vermögen zu schonen, d. h. nach Möglichkeit die Ware zu erhalten und sie nicht in Geld umzusetzen. Denn wir

stünden sonst vor der Tatsache, daß alle Konsumenten während dieser Zeit, bis der eigentliche Stichtag des Gesetzes kommt, kaum in der Lage sein würden, die spärlich aufgerufenen Lebensmittel zu bekommen, und darüber hinaus auf alles Lebensnotwendige verzichten müßten. Wir müßten dann natürlich darauf verzichten, diese einzigartige Zeit des Jahres, die Weihnachtszeit, mit etwas mehr Glanz zu versehen, als sonst der graue Alltag für uns übrig hat.

Ich glaube also, dieselbe Einigkeit, die für das Zustandekommen dieses Gesetzes maßgebend war, sollte sich nun auf alle Schichten der Bevölkerung übertragen, damit alle auch zusammenhelfen, daß die direkten Folgen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes möglichst gering in Erscheinung treten, damit diese schwere Zeit eben irgendwie überbrückt werden kann. Ebenso müßte vom Standpunkt der Konsumenten gefordert werden, daß jene, die sich außerhalb dieser Gemeinschaft stellen, mit allen Mitteln zur Ordnung gebracht werden. Das wäre Aufgabe der Regierung und aller ihr nachgeordneten Behörden. (Lebhafter allgemeiner Beifall.)

Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann: Hohes Haus! Nach den ausgezeichneten Ausführungen der Herren Vorredner bleibt über das Währungsschutzgesetz nicht allzu viel zu sagen, aber ich möchte doch einige Punkte hervorheben. Klar ist, daß eine solche Maßnahme mit großen Opfern verbunden ist und daß man trachten muß, diese Opfer so zu verteilen, daß sie erträglich sind. Soweit dies möglich war, hat man sich bemüht, dies in diesem Gesetz auch zu tun.

Während der Übergangszeit, die wir von dem Augenblick der Publizität dieses Gesetzesentwurfes bis zu seinem Inkrafttreten durchleben müssen, wird naturgemäß eine ganze Reihe von Schwierigkeiten auftreten, die nur durch ein Zusammenwirken aller, die dazu berufen sind, gemeistert werden können. Es wird notwendig sein — und es ist alles dazu vorgekehrt —, eine entsprechende Aufklärung des Publikums sicherzustellen.

Es wird Schwierigkeiten geben, nicht nur im äußeren, wirtschaftlichen Leben, sondern auch bei den Gebietskörperschaften, wie sie ja der Herr Vizebürgermeister Honay hier erwähnt hat, vor allem hinsichtlich der Gelder, die jetzt gestrichen, beziehungsweise blockiert werden. Diese Schwierigkeiten werden aber auch in der normalen Haushaltsführung auftreten. Die Steuerzahlungen werden nicht mehr in dem Maße eingehen und so willig geleistet werden wie bisher. Man wird also mehr dahinter her sein müssen. Erst nach einer gewissen Übergangszeit

werden sich die tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzes in den öffentlichen Haushalten zeigen. Bis dahin ist äußerste Vorsicht notwendig. Es ist noch nicht alles Wünschbare im Sinne, sagen wir, der strengsten Ordnung des Haushalts öffentlicher Körperschaften erreicht. Wir haben daher noch da und dort reichlich Gelegenheit zur Betätigung der gebotenen Sparsamkeit. Dies wird eine der wesentlichen Voraussetzungen zur Erreichung des mit dem Währungsschutzgesetz angestrebten Zwecks sein, und ich bitte also die Herren in den Ländern — dafür ist ja gerade der Bundesrat die richtige Körperschaft —, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß in den Ländern und Gemeinden die äußerste Sparsamkeit zum Gebot der Stunde werde.

Der Bund selbst wird durch die Maßnahmen, die ihm durch dieses Gesetz auferlegt werden, auch berührt; er wird daher beim besten Willen nicht in der Lage sein, anderen weitgehende Hilfe angedeihen zu lassen. Der Bund wird nach dem in Verhandlung stehenden Abgabenteilungsgesetz den Ländern und Gemeinden die ihnen zukommenden Anteile geben. Sache dieser Gebietskörperschaften wird es sein, das Auslangen mit den ihnen dann zukommenden Einnahmen sicherzustellen.

In der Öffentlichkeit sind heute durch einige Pressenachrichten irrtümliche Auffassungen über den Zeitpunkt der Wirksamkeit, über die unmittelbaren Auswirkungen des hier zur Beratung stehenden Gesetzesentwurfes aufgetaucht. So ist die Meinung entstanden, das Gesetz trete insofern sofort in Kraft, als der Nennwert des Schillings nach seiner Annehmbarkeit schon jetzt herabgesetzt sei. Diese Auffassung ist völlig falsch. Der Schilling ist nach dem Schillinggesetz gesetzliches Zahlungsmittel, und an seinem Nennwert tritt bis zum Inkrafttreten des Währungsschutzgesetzes keinerlei Änderung ein. Er ist daher von jedermann zum vollen Werte anzunehmen.

Die Übergangszeit, das Wissen um die kommende Regelung, stellt zweifellos eine Nervenprobe dar, der die Bevölkerung eben gewachsen sein muß und der sie auch gewachsen sein wird, wenn sie sich das Gesetz in seinem Wortlaut an der Hand der erläuternden Bemerkungen, die im Radio und in den Zeitungen in der nächsten Zeit erscheinen werden, vollkommen klargelegt haben wird. Bis das Gesetz in Wirksamkeit tritt, soll und muß das normale Leben auf der alten Grundlage weiterlaufen. Auf unseren Märkten ist ja ohnedies gar nicht so viel zu haben, als daß dies nicht möglich wäre. Es kann sich eben nicht jeder der Auswirkungen des Gesetzes

zu entschlagen suchen und jemand anderem die Nachteile aufbürden wollen. Diese Erscheinungen sind sicherlich nur vorübergehender Art, und es wird eine Aufgabe aller Behörden sein, darauf zu sehen, daß Störungen im Wirtschaftsablauf (bis dahin so weit vermieden werden, als dies überhaupt möglich ist. (Beifall.)

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch;

der Entschließungsantrag H o n a y (S. 407) wird angenommen.

Als 2. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947, betreffend die Vereinsgesetz-Novelle 1947.

Berichterstatter Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Das Gesetz, das unser Vereinsleben regelt, feiert heuer seinen achtzigsten Geburtstag. Es ist klar, daß in einem Gesetz, das aus einer solchen Zeit, aus der Zeit der Monarchie stammt, als der Staat nicht vom Willen des ganzen Volkes getragen, sondern von einer verhältnismäßig kleinen Schichte beherrscht war, die ihre Macht im wesentlichen durch Militär und Polizei aufrechterhielt, der Polizeistaat zum Ausdruck kommt. Es ist daher sehr bedauerlich, daß wir noch kein modernes Gesetz für das Vereinsrecht haben, aber gerade deshalb ist es notwendig, einige Bestimmungen des Gesetzes von 1867, die mit der modernen Auffassung besonders stark im Konflikt stehen, in eine halbwegs zeitgemäße Form zu bringen. Mit einer solchen Abänderung beschäftigt sich diese Regierungsvorlage.

Es handelt sich um eine Abänderung des zweiten Abschnittes, der von den politischen Vereinen handelt. Selbstverständlich hat sich gerade auf diesem Gebiet der alte Geist der Monarchie in besonders krasser Form ausgewirkt. In diesem Gesetz ist zum Beispiel vorgesehen, daß Ausländer und Minderjährige politischen Vereinen nicht als Mitglieder angehören dürfen, daß der Vorstand aus einer bestimmten Anzahl von Personen bestehen muß, daß die Vereinsmitglieder der Sicherheitsbehörde namentlich bekanntzugeben sind und — was nach meinem Gefühl besonders schwer wiegt — daß die in Frage stehenden Vereine keine Zweigvereine gründen, keine Verbände untereinander bilden und miteinander in keine wie immer geartete Verbindung treten dürfen. Ich glaube, man braucht nichts mehr hinzufügen, um Ihnen klarzumachen, daß solche gesetzliche Bestimmungen für die Vereine heute einfach unmöglich sind.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit der Vorlage beschäftigt, und in seinem Namen stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

3. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947, womit die Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1933, B. G. Bl. Nr. 55, betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen, aufgehoben wird.

Berichterstatter Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine äußerst einfache Angelegenheit. Mit einer Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1933 wurde die Anzeigepflicht für Vereinsversammlungen von drei Tagen auf eine Woche ausgedehnt, man ist aber an den maßgebenden Stellen der Meinung, daß solche Versammlungen heutzutage nicht mehr einer so langen Anmeldefrist bedürfen, die mit Rücksicht auf die bekannten Zustände auch oft schwer einzuhalten ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Anzeigefrist auf die ursprünglichen drei Tage, beziehungsweise 24 Stunden für nichtöffentliche Versammlungen herabzusetzen.

Auch mit dieser Vorlage hat sich der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beschäftigt; ich stelle daher den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Auch dieser Antrag wird angenommen.

Als 4. Punkt gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen zur Verhandlung.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz hat seine Begründung vor allem darin, daß die in Österreich in Geltung gewesenen Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom Jahre 1897, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, durch die Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften vom 13. Februar 1942 aufgehoben worden waren.

Diese Verordnung änderte gleichzeitig auch unsere Zivilprozeßordnung ab, indem sie

unter anderem die §§ 332 und 365 neu faßte und die §§ 346 und 347 zur Gänze aufhob. Diese Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften vom 13. Februar 1942 führte darüber hinaus die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925 ein, also reichsdeutsches Recht. Diese reichsdeutsche Gebührenordnung setzte in ihrem § 3 für Sachverständige eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 3 RM für jede angefangene Stunde fest, bei besonders schwierigen Leistungen durfte dieser Betrag bis zu 6 RM je angefangene Stunde erhöht werden. Außerdem waren die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten. Das führte aber zu einem wesentlichen Widerspruch zu den seinerzeit in Österreich bestandenen Bestimmungen, wie sie der § 365 der Zivilprozeßordnung festlegte, wonach der Sachverständige Anspruch auf Ersatz der ihm verursachten Kosten und Auslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung seiner Mühewaltung hatte. Außerdem bestand bei uns die Möglichkeit, besondere Tarife für die Bemessung der Sachverständigengebühren durch die Oberlandesgerichte aufzustellen.

Es ist klar, daß eine derart unbefriedigende Lösung von den Sachverständigen selbst zum Anlaß genommen wurde, diesbezüglich eine Änderung herbeizuführen. Auf dem Gebiet des Strafprozesses ist diesen Wünschen durch das Gebührenanspruchsgesetz vom 13. Juni 1946 schon Rechnung getragen worden.

Mit der Vorlage, die uns hier beschäftigt, soll nunmehr auch auf dem Gebiet des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen eine Anpassung und Wiederherstellung vorgenommen werden, und zwar nur soweit dies zweckmäßig ist. Die Vorlage gleicht sich der für das Strafverfahren geltenden Regelung darin an, daß der Grundsatz eines Gebührenanspruches der Zeugen und Sachverständigen gegen den Staat auch im Zivilprozeß anerkannt wird.

Im Artikel I des vorliegenden Gesetzes werden die §§ 332, 346, 347 und 365 der Zivilprozeßordnung neu geregelt, beziehungsweise wiederhergestellt. Der § 332 legt dem Vorsitzenden die Pflicht auf, anzuordnen, daß für einen Zeugen, der voraussichtlich eine Vergütung zu beanspruchen hat, insofern dem Beweisführer nicht das Armenrecht zugewilligt ist, ein bestimmter Betrag zur Deckung des durch seine Vernehmung entstehenden Aufwandes vorschußweise zu erlegen ist; und zwar ist dies gegenüber den bisherigen Vor-

schriften zwingend vorgeschrieben. Davon kann nur abgesehen werden, wenn die Gebühren den Betrag von 30 S nicht übersteigen und mit ihrer Einbringung bestimmt zu rechnen ist. Eine parallele Bestimmung findet sich für die Sachverständigengebühren in dem wiedereingeführten § 365, Abs. (5).

Der § 346 der Zivilprozeßordnung wird wiederhergestellt und beinhaltet eine wesentliche Vereinfachung gegenüber der deutschen Vorschrift.

Auch der § 347 der Zivilprozeßordnung wird wieder in Kraft gesetzt, aber vor allem dadurch abgeändert, daß die Zeugengebühr vorläufig aus dem Staatsschatz zu leisten ist. Das bedeutet für den Staat in der Regel eine Durchlaufspost, weil die ausgelegten Beträge schließlich als Gerichtskosten von den Parteien einzuheben sind. Die Bestimmung der Zeugengebühren wird dabei der Strafprozeßordnung angepaßt. Sie obliegt nunmehr den damit betrauten Beamten des Prozeßgerichtes. Den Parteien sowie den Zeugen und dem etwa mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Staatsschatzes betrauten Beamten wird das Recht eingeräumt, binnen drei Tagen nach der Bestimmung der Vergütung die Entscheidung des Gerichtsvorstehers zu begehren.

Der § 365 der Zivilprozeßordnung, der ebenfalls in neuer Fassung wiederhergestellt wird, regelt die Sachverständigengebühren und anerkennt den Anspruch auf Ersatz der verursachten Kosten und Auslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung seiner Mühewaltung. Ebenso ist ein Vorschußrecht hinsichtlich der Sachverständigengebühren vorgesehen und wie seinerzeit die Aufstellung von Tarifen für die Bemessung der Sachverständigengebühren ins Auge gefaßt. Auch bei den Sachverständigengebühren wird die vorläufige Leistung aus dem Staatsschatz vorgesehen.

Artikel II ermächtigt das Bundesministerium für Justiz, die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Artikel III hat gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage eine Ergänzung durch Anschluß eines Abs. (2) erfahren, wonach die für das streitige Verfahren geltenden Vorschriften über das Armenrecht, soweit sie sich auf Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie die Kosten der notwendigen Verlautbarungen beziehen, nunmehr auch im Verfahren vor den Kommissionen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz anzuwenden sind.

Artikel IV hebt die im Widerspruch mit dieser Neuregelung stehenden deutschen Vorschriften auf.

Das Gesetz entspricht einem Bedürfnis, und es besteht für den Bundesrat kein Anlaß, dagegen irgendwelche Bedenken zu erheben. Ich beantrage daher namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheit, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung zu erteilen.

*

Der Bundesrat erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Der 5. Punkt lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen verlängert wird.

Berichterstatler Dr. Hiermann: Hohes Haus! Dieser Gesetzesbeschluß betrifft die Vorschriften über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen. Durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 124, ist der Anwendungsbereich für das vereinfachte Verfahren ausgedehnt worden. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes war mit 31. Dezember 1947 befristet. Der Ablauf des Gesetzes steht also bevor, und es ergibt sich daher nunmehr die Notwendigkeit, zu entscheiden, ob es verlängert werden soll oder ob man darauf verzichten kann.

Die Begründung zum Stammgesetz aus dem Jahre 1946 hat besonders darauf verwiesen, daß das Anwachsen der Straffälligkeit so wie nach dem ersten Weltkrieg auch nach dem zweiten Weltkrieg eine Bewältigung des Geschäftsanfalles bei den Gerichten nicht zuläßt. Zu dieser Zunahme der Geschäftsfälle kommt noch die schwer fühlbare Unterdotierung der Gerichte mit Richtern und Staatsanwälten. Es wäre auch unzumutbar, die Zahl der Richter einem vorübergehenden Höchststand anzupassen, da eine konjunkturmäßige Erhöhung des Richterstandes wegen der damit erfahrungsgemäß verbundenen Herabminderung der Qualität des Richternachwuchses bedenklich wäre. Aus diesen Gründen, die durch das Ziffernmateriale über die Geschäftslast eindrucksvoll unterstrichen wurden, war seinerzeit vorgeschlagen worden, das vereinfachte Verfahren wieder einzuführen. Es hatte bereits im Jahre 1918 einen Vorläufer im Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Vereinfachung der Strafrechtspflege. Dieses Gesetz ist bis Ende des Jahres 1926 in Geltung geblieben. Das vereinfachte Verfahren selbst ist dann mit der zweiten Strafprozeßnovelle im Jahre 1934 wieder eingeführt worden.

Das am 18. Juni 1946 vom Nationalrat beschlossene Gesetz, dessen Geltungsdauer nun verlängert werden soll, sieht vor, daß der Strafantrag im vereinfachten Verfahren auch wegen solcher Verbrechen zulässig ist, die mit einer mindestens fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, wenn die obere Grenze des Strafsatzes zehn Jahre nicht übersteigt. Der Antrag auf Bestrafung kann im vereinfachten Verfahren auch dann gestellt werden, wenn voraussichtlich eine längere Strafe als eine einjährige Freiheitsstrafe zu verhängen ist, jedoch darf die tatsächlich verhängte Strafe fünf Jahre in keinem Falle übersteigen. Das vereinfachte Verfahren, wie es nach der zweiten Strafprozeßnovelle vom Jahre 1934 besteht, schließt von seiner Anwendung politische sowie Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, aus. Der Ausschluß der politischen Strafsachen ist auch im Gesetz vom 18. Juni 1946 beibehalten. Hingegen wurde die Strafbefugnis des Einzelrichters, die sonst normal mit einem Jahr Freiheitsstrafe begrenzt ist, erweitert.

Bei der Frage, ob die Geltungsdauer des Gesetzes verlängert werden soll, sind wir aus dem Bericht dieses Ausschusses entnommen haben, im Justizausschuß des Nationalrates eine Reihe von Bedenken erhoben worden. Diese Bedenken sind umso berechtigter, als seinerzeit die Regierungsvorlage ausdrücklich festhielt, daß eine Dauereinrichtung in dieser Form nicht geplant sei, weil die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung des Volkes an der Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt werden soll. Es ist damit deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß eine Einengung der Tätigkeit der Schöffengerichte in keiner Weise geplant sei.

Der Herr Justizminister hat sich den vorgebrachten Bedenken gegenüber geäußert und deutliche Erklärungen abgegeben, die klar versichern, daß diese seinerzeitige Auffassung voll und ganz noch weiter besteht. Der Herr Bundesminister für Justiz hat weiterhin in Aussicht gestellt, daß er einen Erlaß an die Staatsanwaltschaften ergehen lassen wird, wonach den Rechtsgrundsätzen des § 483 der Strafprozeßordnung gemäß die Bestrafung im vereinfachten Verfahren nur in solchen Fällen zu beantragen ist, in welchen der Beweis der Schuld leicht erbracht werden kann, weil ein Geständnis abgelegt wurde, der Beschuldigte mit Gegenständen betreten wurde, die auf seine Teilnahme bei einer strafbaren Handlung schließen lassen, oder endlich, weil er bei der Tat selbst von einem Sicherheitsorgan betreten worden ist. Wenn auf die Schuld nicht durch Beweise überzeugend geschlossen werden kann, soll die

Staatsanwaltschaft verpflichtet werden, eine Anklageschrit einzubringen, und die Zuständigkeit der Schöffengerichte gewahrt bleiben.

Der Herr Bundesminister hat ferner einen weiteren Erlaß in Aussicht gestellt, wodurch auch Privaten die Möglichkeit der Einbringung von Anregungen beim Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt oder Generalprokurator eingeräumt wird, eine Überprüfung der Akten durch den Obersten Gerichtshof zu beantragen, damit dieser gemäß § 362 der Strafprozeßordnung die außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten verfügen kann. Ich darf hiezu noch sagen, daß der Herr Bundesminister für Justiz diese seine beiden Zusagen bereits erfüllt hat und die diesbezüglichen Erlässe ergangen sind.

Endlich hat der Herr Bundesminister auch eine Überprüfung dahingehend zugesagt, ob nicht dem Einzelrichter wie nach § 485 der Strafprozeßordnung das Recht einzuräumen wäre, die Entscheidung der Ratskammer einzuholen, wenn er die Voraussetzungen für die Antragstellung des Staatsanwaltes als nicht gegeben erachtet. Über die Auswirkungen der in Aussicht gestellten Erlässe wird der Herr Bundesminister seinerzeit berichten.

Diese Zusicherung und vor allem die nochmals gegebene Versicherung, daß das vorliegende Gesetz nur eine befristete Notstandsmaßnahme im Strafverfahren bleiben soll, lassen die Verlängerung des Gesetzes bis 31. Dezember 1948 annehmbar erscheinen. Ich beantrage daher im Auftrage des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947, betreffend das **Lohnpfändungsanpassungsgesetz**.

Berichterstatter **Rubant**: Das Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Lohnpfändungsrechtes, hat — allerdings in einer etwas anderen Form — den Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1947 bereits beschäftigt. Der Anlaß, aus dem wir heute neuerlich zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen haben, liegt darin, daß der Alliierte Rat gegen das seinerzeit vom Nationalrat beschlossene und vom Bundesrat genehmigte Gesetz aus formalen Gründen Einspruch erhoben hat. Ich kann hier die Feststellung machen, daß dieser Einspruch nicht unbegründet erscheint. Er

wendet sich gegen gewisse Textstellen der reichsdeutschen Verordnung vom 30. Oktober 1940, die durch das seinerzeit beschlossene Gesetz des Nationalrates hinsichtlich der ziffernmäßigen Ansätze abgeändert wurde, nicht aber hinsichtlich der textlichen Bestimmungen, die unverändert blieben.

Gegen zwei solche Textstellen hat der Alliierte Rat Einspruch erhoben. Die erste Stelle dieser reichsdeutschen Verordnung spricht von dem Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Die zweite beanstandete Stelle ist der Hinweis auf jene Wehrmachtsgebühnisse und sonstigen Einsatzgebühnisse, die mit der Kriegsdienstleistung zusammenhängen.

Der Nationalrat hat mit der vorliegenden Fassung des Gesetzes dem Einspruch des Alliierten Rates dahingehend Rechnung getragen, daß er mit § 1, Ziffer 1, die erstgenannte Stelle, die auf das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Bezug nimmt, entfallen läßt und mit Ziffer 3 die Bestimmung über die Wehrmachtsgebühnisse und sonstige mit der Kriegsdienstleistung verbundene Bezüge aufhebt.

Ansonsten hat sich an der Fassung des Gesetzes nichts geändert. Aus diesem Grunde glaube ich auch, daß sich eine weitere Berichterstattung, da sie nur eine Wiederholung sein könnte, erübrigt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf verweisen, daß ich bei der erstmaligen Behandlung dieses Gesetzes im Namen meiner Parteifreunde die Forderung erhoben habe, die Bundesregierung möge baldmöglichst ein österreichisches Gesetz über die Pfändung von Lohn- und Dienstbezügen erlassen. Ich habe dazu damals erklärt, daß vor einer Stabilisierung der Währung für ein solches österreichisches Gesetz wenig Aussicht besteht. Ich darf aber an dem Tag, da der Hohe Bundesrat das Währungsschutzgesetz beschlossen hat, im Namen meiner Parteifreunde die damals erhobene Forderung wiederholen, daß die Bundesregierung nunmehr veranlassen soll, dieses für sehr viele Dienstbezugsempfänger und Lohnempfänger wichtige Gesetz in einer österreichischen Fassung dem Bundesrat vorzulegen.

Ich beantrage somit mit Zustimmung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesrat möge dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung erteilen.

*

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Als 7. Punkt folgt der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 19. November 1947, über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften.

Berichterstatter Beck: Hohes Haus! Die parlamentarischen Körperschaften und darüber hinaus die Öffentlichkeit stehen unter dem starken Eindruck des Währungsschutzgesetzes, das uns in dieser Sitzung bereits beschäftigt hat. Im Schatten dieses gewaltigen Ereignisses verlieren alle anderen Vorlagen, die hier behandelt werden, an Gewicht und Bedeutung. Trotzdem möchte ich sagen, daß die Vorlage, über die ich nun zu berichten habe, doch von einiger Wichtigkeit ist. Sie kommt als eines der ersten Gesetze zur Behandlung, die eine Wiedergutmachung von Unrecht, Raub, Entrechtung und Entgüterung durch den Faschismus bezwecken.

Es handelt sich um die österreichischen Konsumgenossenschaften, die vor mehr als 80 Jahren in Österreich entstanden sind und aus kleinen Anfängen und unter Überwindung von manchen Hindernissen und Fährnissen immer größer und einflußreicher wurden, die mit der Zeit internationale Verbindungen angeknüpft haben, die ein wenn auch kleines, so doch sehr geachtetes Mitglied des internationalen Genossenschaftsbundes waren und in einer — wenigstens im österreichischen Maßstab gesehen — beachtlichen Stärke die Machtgreifung des Nazismus in Österreich mitmachen mußten.

Damals war allen Genossenschaffern klar, daß der Nazismus und das System, das er verkörpert, in einem unlösbaren Widerspruch zu den Ideen der Konsumgenossenschaften steht, denn diese sind in Wahrheit eine demokratische Organisation. Sie haben in ihrem Sektor das Prinzip der Wirtschaftsdemokratie verwirklicht, und eine solche demokratische Grundhaltung paßt nicht in ein Gewaltsystem, das auf dem Führerprinzip aufgebaut ist.

Es hat nicht lange gedauert, so haben die wirklichen Nationalsozialisten oder diejenigen, die in dieser Zeit geglaubt haben, sich als solche gebärden zu müssen, herausgefunden, daß der Punkt 16 des Programms der NSDAP, der von der Förderung des Mittelstandes handelt oder — ich möchte sagen — gefaselt hat, verlangt, daß diese Konsumgenossenschaften verschwinden. Den Kreisen, die das damals so stürmisch verlangt haben, war daran gelegen, eine tatsächliche, völlige Vernichtung dieser Organisationen herbeizuführen.

Der von den Nationalsozialisten als größter Idealist aller Zeiten bezeichnete Robert Ley

hat erkannt, daß die Wirtschaftsdemokratie, wie sie in den Genossenschaften verkörpert ist, im Dritten Reich natürlich verschwinden müsse. Er hat aber ebenso erkannt, daß hinter diesen Organisationen der Konsumenten ein großes Vermögen steht, und auf dieses Vermögen wollte er natürlich Anspruch erheben. Er hat beide Wünsche dadurch verwirklicht, daß die Genossenschaften zerstört und aufgelöst wurden und ihr Vermögen geraubt und der Deutschen Arbeitsfront übergeben wurde. Das gesetzliche Mäntelchen dafür war die Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941. Dieser Verordnung sind eine ganze Reihe von Durchführungsverordnungen gefolgt.

Geschehen ist nun tatsächlich folgendes: Im ganzen Reich wurden die Genossenschaften liquidiert und im Genossenschaftsregister gelöscht. Das Vermögen wurde in die Deutsche Arbeitsfront, beziehungsweise in eine neugegründete eigene Gesellschaft der Deutschen Arbeitsfront eingewiesen, die sich „Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront“ nannte. Dieses „Gemeinschaftswerk“ war nun Besitzer des gesamten Eigentums und Vermögens der früheren Verbrauchergenossenschaften, also der organisierten Konsumenten. Die Gewerbeberechtigungen und alle vertraglichen Rechte wurden ebenfalls übertragen und übernommen. An Stelle der früheren Konsum- oder Verbrauchergenossenschaften hat man unter gleichzeitiger Auszahlung der Anteile und Rückzahlung der Spareinlagen neue Gebilde, sogenannte Versorgungsringe des Gemeinschaftswerkes, geschaffen, wobei man in der Regel mehrere frühere Genossenschaften in einen solchen neuen Versorgungsring hineingezwängt hat. In Deutschland geschah das im Jahre 1942, in Österreich konnten wir uns ein Jahr lang dagegen wehren; im Jahre 1943 hat auch die österreichischen Genossenschaften das Schicksal ereilt. Es waren 136 Konsumgenossenschaften, die Großeinkaufsgesellschaften mit 11 ihrer Konzernbetriebe, 10 weitere konsumgenossenschaftliche Unternehmungen, 8 Unterstützungskassen der Personale und letztlich der autorisierte Revisionsverband mit seinen sechs Kreisverbänden in ganz Österreich. Aus all dem entstanden neue Großgesellschaften und 22 solche Versorgungsringe.

Die organisierten Konsumenten sind aber doch auch diesen Unternehmungen treu geblieben. Nicht deshalb, weil sie noch irgendein Interesse gehabt hätten, in einer Unternehmung der Deutschen Arbeitsfront ihren Bedarf zu decken, sondern weil sie überzeugt waren, daß mit dem baldigen Un-

tergang dieses Dritten Reiches wieder eine Möglichkeit kommen müsse, neue Genossenschaften erstehen zu lassen. In der Hoffnung auf diese Ereignisse haben sie ausgeharrt und haben sie diese Unternehmungen nicht im Stiche gelassen. Es waren ja auch Pläne vorhanden, die während der Hitlerzeit im engen und vertrauten Kreise der Genossenschaften behandelt wurden, und nur daraus ist die erstaunliche Tatsache zu verstehen, daß sich trotz der Absperrungen und trotz der Kriegshandlungen dort und da im ganzen Gebiet unseres Österreichs die Genossenschafter nach einheitlichen Gesichtspunkten so rasch wieder an die Arbeit gemacht haben, um neue Genossenschaften erstehen zu lassen.

Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Krieg, und gerade die letzten Monate des Krieges in unserer Heimat noch ungeheure Zerstörungen hervorgerufen haben. Unersehroffen sind die Genossenschafter aber doch ans Werk gegangen. Noch im April des Jahres 1945 haben sich die überlebenden freigewählten Vorstandsmitglieder von einst im Zentralverband zusammengefunden und haben eine provisorische Körperschaft gebildet. Man ist darangegangen, neue Konsumgenossenschaften zu gründen und registrieren zu lassen, und schon im Mai 1946 hat ein Verbandstag stattgefunden, der unter ungeheurer Begeisterung den alten Verband unter dem Titel „Konsumverband, Zentralverband der österreichischen Konsumgenossenschaften“ wieder geschaffen und eine „Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft“ gegründet hat. Diese neue Konsumgenossenschaft, deren Mitglieder sich aus allen Genossenschaften rekrutieren, hatte damals schon die Aufgabe zugewiesen erhalten, als Auffangstelle für ein eventuell zurückzugebendes genossenschaftliches Vermögen zu fungieren. Es hat nun sehr lange gedauert, um diesen Plan in eine entsprechende Rechtsform gießen zu können. Zunächst war es notwendig, bei allen vier Elementen Erklärungen zu erreichen, durch die sie sich schriftlich dazu verstanden haben, hinsichtlich dieses Teiles des Vermögens der Deutschen Arbeitsfront darauf zu verzichten, daß es als deutsches Vermögen im Sinne der Potsdamer Beschlüsse angesehen wird.

Und nun, Hohes Haus, liegt heute der Entwurf eines Gesetzes vor, das den Zweck hat, die in Österreich verbliebenen Reste der Konsumgenossenschaftsbewegung ihren rechtmäßigen Besitzern zurückzugeben. Das Dritte Rückstellungsgesetz, das in seinem § 1 beschreibt, wer Anspruch auf die Rückgabe des Vermögens hat, paßt auf die Verbrauchergenossenschaften und diese Bewe-

gung; entsprechend dem Abs. (4) des § 2 wird nun in diesem Gesetz auch der Vermögensträger genannt, der als Auffangstelle für dieses Vermögen in Frage kommt.

Das vorliegende Gesetz sagt in § 1, Abs. (1), daß der „Allgemeinen österreichischen Konsumgenossenschaft“ alle Rechte des geschädigten Eigentümers zukommen, daß diese also zur Geltendmachung der Ansprüche auf Rückstellung des Vermögens berechtigt sei.

Im Abs. (2) wird zum Ausdruck gebracht, daß diese Genossenschaft Eigentum an dem rückgestellten Vermögen erwirbt. Nun ist es natürlich so, daß die „Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft“ dieses Vermögen nicht behalten kann und behalten wird, sondern sie wird nun ihrerseits im Zusammenwirken mit der Gesamtbewegung den einzelnen neu gegründeten Genossenschaften jenen Teil des Vermögens zuweisen, auf den der Gebietsteil Anspruch hat. Eine Zuweisung an die ehemaligen Genossenschaften ist natürlich deshalb nicht möglich, weil sie ja gelöscht sind und also nicht mehr existieren.

In den Absätzen (3) und (4) des § 1 ist jedoch Vorsorge getroffen, daß hiebei niemand geschädigt wird und jeder zu seinem Recht kommen muß; der einzelne Genossenschafter von einst hatte ja auf das Vermögen, obwohl er Mitbesitzer der Genossenschaft war, keinen Anspruch etwa in dem Sinn, daß nach einer Liquidation seiner Genossenschaft, eine Vermögensaufteilung auf die einzelnen Genossenschafter erfolgt wäre, denn die Statuten haben überall besagt, daß das Vermögen im Falle einer Liquidation einer anderen genossenschaftlichen Organisation zu übergeben sei.

Im § 2 dieses Gesetzes ist nun vorgesehen, daß die neu gegründeten Genossenschaften niemandem, der einmal Genossenschafter war, den Beitritt verweigern können, so daß also die alten Rechte und das alte Mitbesitztum durch diesen Beitritt zu einer neuen Genossenschaft gewissermaßen wieder aufleben.

Natürlich ist aber auch dafür vorgesorgt, daß es nicht allein bei Genossenschaften bleiben muß, die den vollen Umfang des Gebietes der früheren Verbraucher- und Versorgungsringe umfassen, sondern, daß gebietsweise, wo dies territorial, wirtschaftlich oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, auch wieder kleinere Genossenschaften entstehen können, wenn dies der ausdrückliche Wunsch der Genossenschafter eines Gebietes ist. Zur Durchsetzung dieses Grundsatzes ist auch vorgesehen, daß das zuständige Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eine Verordnung erlassen kann, durch die zur Aufstel-

lung des Verteilungsplanes für das Vermögen der AÖKG Richtlinien gegeben werden, nach denen alle diese Transaktionen vor sich gehen sollen.

In § 3 wird zum Ausdruck gebracht, daß alle einschlägigen Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse selbstverständlich abgabefrei sind. Man kann also das Vermögen nicht noch weiter dadurch reduzieren, daß man den früheren Besitzern nunmehr Abgaben oder Belastungen zumuten würde, die sich aus dem an ihnen verübten Raubzug ergeben, das heißt also, daß etwa für eine eingemietete Abgabestelle nunmehr, nach der Rückgabe an eine Genossenschaft, ein Neuvermietungszuschlag eingehoben werden könnte.

Zum Abs. (2) desselben Paragraphen ist besonders zu erwähnen, daß für die Vergütung von Genossenschaftsverträgen, für die Zeichnung weiterer Anteile, für Beitritts-erklärungen und so weiter, bereits eine gebührengesetzliche Ausnahme bestand, die allerdings bis zum 31. Dezember 1947 befristet war. Nunmehr soll diese Gebührenfreiheit bis zum 31. Dezember 1948 erstreckt werden.

Meine sehr verehrten Herren! In diesem Fall handelt es sich in Wahrheit um eine Wiedergutmachung, die allerdings nur in einem geringen Umfang erfolgen kann, weil ja in Österreich nur mehr Reste des alten Genossenschaftsvermögens vorhanden sind, während sehr viele Vermögenswerte im Deutschen Reich sind, weil sie dorthin verbracht wurden. Wir haben ja heute schon in einem anderen Zusammenhang gehört, daß bei dem derzeitigen Stand der Verhandlungen über den Staatsvertrag mit irgend einer Forderung an das Altreich oder gar mit einer Erfüllung solcher Forderungen nicht mehr zu rechnen ist.

Abschließend möchte ich sagen, daß Tausende und aber Tausende von Österreichern, von organisierten österreichischen Konsumenten, diesen Tag erwartet haben, so daß, glaube ich, alle Österreicher sich mitfreuen sollen, wenn es nun endlich gelingt, zwar einen ganz geringen Teil, aber doch einen Teil der ungeheuren Vernichtungen, die dieser Hitlerkrieg über uns gebracht hat, wieder irgendwie gutzumachen.

Ich bitte das Hohe Haus, dieser Gesetzesvorlage im Sinne des Beschlusses des zuständigen Ausschusses die Zustimmung zu erteilen.

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

8. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. November 1947, womit das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert wird.

Berichterstatter Großbauer: Hoher Bundesrat! Die gegenständliche Gesetzesvorlage ist wieder einmal ein Termingesetz, weil das bestehende Gesetz über die Wohnungsanforderungen mit 31. Dezember 1947 befristet war. Die Wohnungsverhältnisse haben sich aber, wie wir alle wissen, bisher und bis zum Ablauf dieses Gesetzes nicht gebessert. Falls dieses Gesetz nicht mehr verlängert werden würde, entstünde ein großes Chaos und noch viel mehr Unrecht auf dem Gebiete der Wohnungsanforderungen, als es schon bisher der Fall war. Der Notstand ist nach wie vor vorhanden. Der Mangel an Baustoffen, an Transportmitteln und schließlich auch an Facharbeitern läßt neben anderen, uns allen bekannten Ursachen eine Änderung auf dem Gebiete des Wohnungsmangels in absehbarer Zeit nicht erwarten.

Der Gesetzestext beinhaltet im ganzen drei Paragraphen, die sich im wesentlichen mit der Abänderung des § 24 befassen, wodurch die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes vom 31. Dezember 1947 bis zum 31. Dezember 1948 verlängert wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt und hat mich beauftragt, den Bundesrat zu ersuchen, einer Verlängerung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1948 zuzustimmen.

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß, des Nationalrates vom 19. November 1947, womit das Wohnungsanforderungsgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter Großbauer: Hoher Bundesrat! Die nunmehrige Gesetzesvorlage betrifft dasselbe Gesetz wie das soeben von mir vorgetragene, das Wohnungsanforderungsgesetz. Dieses Gesetz ist wohl eines der ältesten Gesetze, das die Bewirtschaftung einer Mangelware vorsieht. Schon nach dem ersten Weltkrieg war ein Mangel an Wohnungen vorhanden, schon damals, in der ersten Republik, war daher die Notwendigkeit gegeben, ein Wohnungsanforderungsgesetz zu schaffen.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse auf dem Gebiete des Wohnungsmarktes weit aus verschlechtert. Die Umstände, daß viele tausend junge Familien zugewachsen sind, daß zwölf bis fünfzehn Jahre lang auf dem

418 25. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 20. November 1947.

Gebiete des Wohnungsbaues so gut wie gar nichts geschaffen wurde, daß besonders während der letzten Jahre Tausende und aber Tausende Wohnungen durch Bomben und andere Kriegseinwirkungen zerstört wurden, bringen es mit sich, daß nun auf diesem Gebiet sehr viel nachzuholen ist.

Die zweite Republik hat sich bereits in ihrem Anfangsstadium mit diesem Gesetz beschäftigt. Sie hat das Gesetz verbessert und auch einige Änderungen durchgeführt, um dieser schwierigen Materie Rechnung zu tragen. Leider war es nicht möglich, sämtliche reichsrechtlichen Bestimmungen aus diesem Gesetz zu entfernen, der heutige Gesetzesantrag soll dazu aber eine weitere Handhabe geben.

Der § 21 des Wohnungsanforderungsgesetzes bestimmt im wesentlichen das Verfahren. In dieser Verfahrensbestimmung ist vorgeschrieben, daß die Spruchpraxis bei Einsprüchen und Berufungen mit der Entscheidung des Ministeriums für soziale Verwaltung endgültig aufhören soll. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, daß dieser Weg sehr langwierig ist, so daß es notwendig ist, das Verfahren abzukürzen. Nach der heutigen Gesetzesvorlage sollen daher solche Berufungen von nun an nicht mehr vom Ministerium für soziale Verwaltung, sondern — soweit sie die Bundesländer betreffen — vom zuständigen Landeshauptmann endgültig erledigt werden.

Diese Änderung des Gesetzes muß ich vor dem Hohen Bundesrat vor allem deswegen richtig zur Geltung bringen, weil damit nun den Landesregierungen und dem zuständigen Landeshauptmann ein Recht zu Entscheidungen in wichtigen Fragen zugebilligt wird. Der Wortlaut des § 1 geht nämlich dahin, daß nun über Berufungen für den Bereich des Landes Wien der Bundesminister für soziale Verwaltung, für den Bereich der übrigen Bundesländer der Landeshauptmann in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat. Die Kompetenz zur endgültigen Berufungsentscheidung geht also nunmehr in den Ländern auf die Landesregierung und die Landeshauptleute über.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage beschäftigt. Ich bin beauftragt, in seinem Namen den Bundesrat zu ersuchen, dieser Gesetzesänderung die Zustimmung zu geben.

*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich am 11. Dezember stattfinden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 20 Minuten.